

GR_GERICHTE PKG 2017 20 vom 5. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_20

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 20 du 5 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 20 del 5 dicembre 2016

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 20

PKG 2017 128 c) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es für die vorliegende Beurteilung keine Rolle spielt, ob irgendwelche – im vorliegenden Verfahren nicht nachgewiesene – polizei- oder staatsanwaltschaftsinterne Weisungen bestehen, die die Sicherstellung entsprechender Videoaufnahmen bei Übertretungen, die von Polizisten beobachtet wurden, ausschliessen würden. Derartige Weisungen würden Art. 6 und Art. 306 StPO widersprechen und wären offensichtlich kompetenzwidrig. Ein vermeintliches Prinzip, wonach bei Polizistenaussagen keine zusätzlich vorhandenen Videoaufzeichnungen sicherzustellen wären, stellt überdies eine rechtswidrige Beweismittelbeschränkung dar, die dem in Art. 139 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz widerspricht, dass «zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel» einzusetzen sind (Unterstreichung eingefügt). Im Übrigen ging auch die Staatsanwaltschaft offensichtlich davon aus, dass die Videoaufnahmen richtigerweise hätten sichergestellt werden müssen. Anlässlich der Einvernahme des Zeugen E. vom 25. November 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 19) hielt sie diesem vor, dass sich die Archivierung des Videos aufgedrängt hätte, weil der Beschuldigte «bei der polizeilichen Einvernahme die Widerhandlung nicht anerkannte». SK1 16 35 Urteil vom 1. Mai 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.